

in der Erkenntnis, dass die Stärkung der Armen für die wirksame Beseitigung von Armut und Hunger unerlässlich ist,

bekräftigend, dass Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich ist, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen,

sowie bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlussbericht der Kommission für die Stärkung der Rechtsstellung der Armen „Making the Law Work for Everyone“ (Das Recht in den Dienst aller stellen)²⁷⁸,

2. *betont*, wie wichtig es ist, bewährte nationale Praktiken auf dem Gebiet der Stärkung der Rechtsstellung der Armen auszutauschen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ einen Bericht über die Stärkung der Rechtsstellung der Armen unter Berücksichtigung diesbezüglicher nationaler Erfahrungen vorzulegen.

RESOLUTION 63/143

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.41 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea-Bissau, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Mauritius, Mosambik, Österreich, Portugal, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Senegal, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei.

63/143. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Beobachterstatus gewährte und die Auffassung

vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder von Vorteil ist, zusammenzuarbeiten, sowie auf ihre Resolutionen 59/21 vom 8. November 2004 und 61/223 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Kapitel VIII, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird, und auf die Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika,

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

es begrüßend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 23. Juni 2008 im dritten Jahr in Folge den Tag der portugiesischen Sprache beging,

1. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im Ergebnis ihrer am 24. und 25. Juli 2008 in Lissabon abgehaltenen siebenten Konferenz den wirtschaftlichen Nutzen der portugiesischen Sprache und die politische Verpflichtung, sie in den internationalen und regionalen Organisationen sowie in den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen zu fördern, anerkannt haben;

2. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids;

3. *begrüßt* es, dass das Exekutivsekretariat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Gruppe Portugiesisch des Radio- und Fernsehdienstes der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information am 25. April 2008 in New York ein Kooperationsabkommen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit zum Zwecke der Durchführung von Initiativen zur Förderung der kulturellen Vielfalt innerhalb der portugiesischsprachigen Länder unterzeichnet haben;

4. *begrüßt außerdem* die am 8. November 2007 erfolgte Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zwischen dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder über die Bekämpfung der ländlichen Armut in den portugiesischsprachigen Entwicklungsländern sowie die Arbeit, die das Exekutivsekretariat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im Rahmen des im Mai 2008 mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unterzeichneten Projekts der technischen Zusam-

²⁷⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.undp.org/LegalEmpowerment/reports/concept2action.html>.

menarbeit leistet, um ein Süd-Süd- und Nord-Süd-Kooperationsprogramm zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁷⁹, zu erstellen;

5. *begrüßt ferner*, dass die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und das Büro der Internationalen Arbeitsorganisation in Lissabon eine Partnerschaft eingegangen sind, um eine interaktive Plattform zu schaffen, über die die Regierungen der portugiesischsprachigen Länder Informationen und Erfahrungen in den Bereichen Sozialschutz, menschenwürdige Arbeit, Überwachung von Arbeitsnormen und Arbeitsbedingungen und Bekämpfung der Kinderarbeit austauschen können;

6. *anerkennt* die Bedeutung des am 5. November 2008 in Istanbul (Türkei) von der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und dem Sekretariat des Übereinkommens unterzeichneten Kooperationsabkommens zur Erarbeitung gemeinsamer Maßnahmen auf den Gebieten Bekämpfung der Wüstenbildung, Landverödung, Milderung von Dürrefolgen, Wasserknappheit und Armut;

7. *legt* dem Generalsekretär und dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder *nahe*, Konsultationen aufzunehmen, um die Möglichkeit des Abschlusses eines formellen Kooperationsabkommens zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/144

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 15. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.39/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Usbekistan.

63/144. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Pläne und Programme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰ enthaltenen Ziele, gerichtet sind,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um die Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen zu festigen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/12 vom 13. November 2006²⁸¹ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der auf der siebzehnten Tagung des Ministerrats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 20. Oktober 2007 in Herat (Afghanistan) verabschiedeten Erklärung von Herat, in der der Rat seine Entschlossenheit bekräftigte, bis 2015 als vorrangige Aufgabe eine Freihandelszone in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu errichten, das Aktionsprogramm für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verlängerte und zu gemeinsamen Maßnahmen zur Erschließung der Humanressourcen, zur Armutslinderung sowie zur Katastrophenmilderung und zum Katastrophenmanagement aufrief;

3. *betont* die Wichtigkeit der Beibehaltung und Erweiterung der Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, darunter die Bereitstellung von finanzieller und technischer Hilfe für Vorstudien und Studien zur Durchführbarkeit von Projekten, Beratungsdiensten, Arbeitsseminaren und Ausbildungskursen sowie Projektmanagementdiensten durch Sonderorganisationen der Vereinten Nationen,

²⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁸¹ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. H.